

Referenzpreisblatt der EnergieNetz Mitte GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers zudem die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus der Erlösobergrenze des Jahres 2016 herauszurechnen.

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblatts 2016 der Avacon Netz GmbH wurden die Netzentgelte der EnergieNetz Mitte GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die dahingehend ermittelten Netzentgelte stehen dabei unter dem Vorbehalt, dass

- Avacon Netz GmbH keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen behält sich EnergieNetz Mitte vor, die Netzentgelte neu zu bestimmen und zu veröffentlichen.

Kunden mit registrierender 1/4h Leistungsmessung

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,92	2,28	58,92	0,24
Mittelspannung	10,92	3,06	64,08	0,93
Umspannung MS/NS	15,36	4,23	108,24	0,51
Niederspannung	27,72	5,64	125,40	1,74

Für Bestandsanlagen vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V. mit § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um ein weiteres Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.